

***Kinderschutzkonzeption der
Stadt Coburg
Netzwerk frühe Kindheit
Gemeinsam von Anfang an***



1. AUSGANGSLAGE.....	4
2. DARSTELLUNG BESTEHENDER ANGEBOTE AN FRÜHEN HILFEN	7
2.1. NETZWERKARBEIT IM NETZWERK FRÜHE KINDHEIT	8
2.2. EINZELFALLARBEIT DER KOORDINIERENDEN KINDERSCHUTZSTELLE KOKI	9
2.3. BUNDESSTIFTUNG FRÜHE HILFEN	10
2.4. HEBAMMENKOORDINIERUNG & HEBAMMENSPRECHSTUNDE	11
3. NICHT GEDECKTE BEDARFE.....	11
4. ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG DER KOKI-STELLE IM JUGENDAMT	12
4.1. RAHMENDATEN DER KOORDINIERENDEN KINDERSCHUTZSTELLE.....	13
4.2. ERREICHBARKEIT UND VERTRETUNGSREGELUNGEN	14
5. ZIELSETZUNG FÜR DIE STADT COBURG	14
6. ZIELERREICHUNG, UMSETZUNG UND METHODIK	15
7. MECHANISMEN DER ERFOLGSKONTROLLE	17
8. SCHAFFUNG GEMEINSAMER STANDARDS.....	19
8.1. DEFINITION KINDESWOHLGEFÄHRDENDER ERSCHEINUNGSFORMEN	19
8.1.1 KÖRPERLICHE UND SEELISCHE VERNACHLÄSSIGUNG	20
8.1.2 SEELISCHE UND KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG	21
8.1.3 SEXUELLE GEWALT	22
8.1.4 PARTNERGEWALT.....	22
8.1.5 GEWALT IN MEDIEN	23
8.2. RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN	23
8.2.1. RISIKOFAKTOREN IN SCHWANGERSCHAFT UND FRÜHER KINDHEIT	24
8.2.2. MÖGLICHE SCHUTZFAKTOREN VON KINDERN.....	25
9. SCHNITTSTELLENMANAGEMENT	25
9.1. SCHUTZAUFTRAG DES JUGENDAMTES.....	28
9.2. VORAUSSETZUNGEN FÜR GELINGENDE INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT	29
9.3. ÜBERGANGSMANAGEMENT ZWISCHEN DEN NETZWERKPARTNERN	29
9.4. VORGEHEN BEI GEWICHTIGEN ANHALTSPUNKTEN FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG....	30

10. DATENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	32
10.1. ART. 13 DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)	32
10.2. VERHÄLTNISMÄßIGKEITSGRUNDSATZ.....	33
10.3. SCHUTZ VON VERTRAUENSBEZIEHUNGEN	33
10.4. DAS TRANSPARENZGEBOT	34
10.5. INFORMATIONSWEITERGABE AN DAS JUGENDAMT OHNE EINWILLIGUNG DER BETEILIGTEN	34
11. REGIONALE POLITISCHE BESCHLUSSFASSUNG.....	35
12. PLANUNG HINSICHTLICH DER WEITERENTWICKLUNG UND FORTSCHREIBUNG DER KONZEPTION	36
13. KONZEPT ZUR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	37

Präambel

Erfahrungen, die ein Kind zu Beginn seines Lebens macht, beeinflussen seine Entwicklung nachhaltig. In den ersten Lebensjahren wird der Grundstein für einen vertrauensvollen Blick in die Welt gelegt. Gerade dann sind alle Kinder besonders schutzbedürftig. Eltern und werdende Eltern wissen das. Sie wollen ihr Kind entsprechend versorgen, fördern und erziehen. Das ist keine leichte Aufgabe – und alle Eltern haben deshalb ein Recht darauf, von der eigenen Familie, von Freunden oder Nachbarn, aber auch durch Fachleute darin unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, Fragen stellen zu können und Antworten zu erhalten.

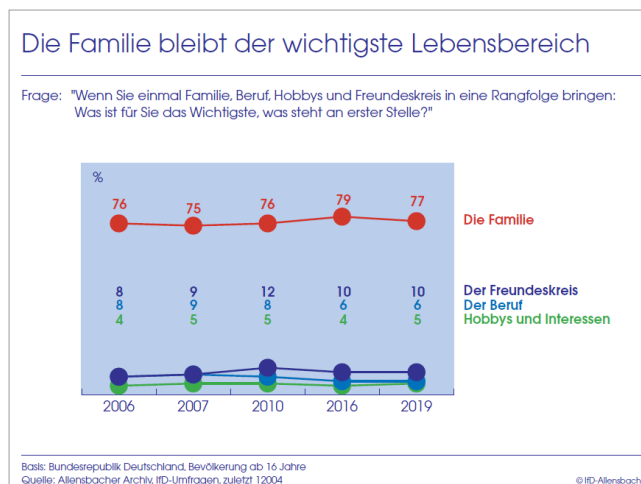
„Der Mensch schuldet dem Kind das Beste, was er zu bieten hat.“ Dies fordert die UNO-Deklaration zum Schutz des Kindes und in diesem Sinne sind alle aufgefordert, die notwendigen Brücken für Familien zu bauen.

1. Ausgangslage

Immer wieder erreichen uns Berichte über Gewalt in Familien, Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen, Vernachlässigung oder Missbrauch. Daraus erschließt sich die Verantwortung der Gemeinschaft, Kinder noch besser zu schützen und Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und so die Sicherstellung des Kindeswohls zu gewährleisten. Gesicherte entwicklungspsychologische Forschungsergebnisse zeigen, dass Erlebnisse und Erfahrungen bereits in der Schwangerschaft und frühen Kindheit von prägender Bedeutung für das gesamte weitere Leben sein können. Deshalb bedarf die frühe Kindheit besonderer Achtsamkeit, nicht nur im Bereich des Kinderschutzes.

Im Jahr 2009 wurde auf dieser Grundlage vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen das Förderprogramm „KoKi – Netzwerk frühe Kindheit“ aufgelegt. Ziel war die Unterstützung aller bayerischen Kommunen beim Aufbau sozialer Frühwarn- und Fördersysteme und der Einrichtung von koordinierenden Kinderschutzstellen. Mittlerweile sind diese in

Bayern flächendeckend etabliert.¹ Durch die Einrichtung Koordinierender Kinderschutzstellen in Verbindung mit der Bundesstiftung Frühe Hilfen und die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde ein verbindendes Versorgungselement zwischen den Sozialleistungssektoren, insbesondere dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe, konzipiert. Die Richtlinie zur Förderung der Koordinierenden Kinderschutzstellen vom 01. Juli 2011, aktualisiert im Januar 2020², ermöglicht eine bayernweit einheitliche Ausgestaltung. Die Familie ist für einen Großteil unserer Bevölkerung noch immer der wichtigste Lebensbereich. „Auch, wenn sich im Alltag konkurrierende Ansprüche zeitweilig in den Vordergrund drängen, steht der grundsätzliche Vorrang der Familie für die allermeisten doch außer Frage. Diese Haltung hat sich seit 2006 kaum verändert.“³



Im Jahr 2022 wurden laut Statistischem Bundesamt⁴ in Deutschland 738.800 Kinder geboren (im Vergleich 2011: mit 663.000 Geburten der niedrigste Stand seit

¹ <https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/koki-netzwerke/>

² https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2162_A_10911?AspxAutoDetectCookieSupport=1

³ https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/Rahmenbedingungen_Bericht.pdf, Stand 10.2019

⁴ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-gestorbene.html>

1946). Die Geburtenrate von 1,46 gibt an, „wie viele Babys im Durchschnitt eine Frau im Laufe ihres Lebens bekommen würde, wenn die Verhältnisse dieses Jahres unverändert blieben. (...) Damit die Bevölkerung eines Landes – ohne Zuwanderung – nicht schrumpft, müssten in hoch entwickelten Ländern rein rechnerisch etwa 2,1 Kinder je Frau geboren werden.“⁵

Geburten

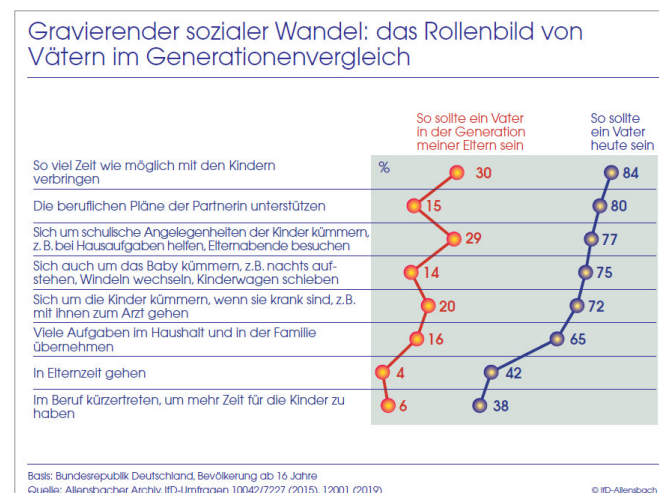
Daten der Lebendgeborenen, Totgeborenen, Gestorbenen und der Gestorbenen im 1. Lebensjahr

Lebendgeborene und Gestorbene

Geburten/Sterbefälle	2022	2021	2020	2019	2018
Lebendgeborene	738 819	795 492	773 144	778 090	787 523
je 1 000 Einwohner	8,8	9,6	9,3	9,4	9,5
Lebendgeborene von nicht verheirateten Eltern	247 858	260 742	255 808	258 835	266 896
Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit¹	111 414	106 452	105 731	106 152	104 887
Totgeborene	3 247	3 420	3 162	3 180	3 030
Gestorbene	1 066 341	1 023 687	985 572	939 520	954 874
je 1 000 Einwohner	12,7	12,3	11,8	11,3	11,5
Gestorbene im 1. Lebensjahr	2 345	2 368	2 373	2 485	2 505
Überschuss der Lebendgeborenen (+) beziehungweise der Gestorbenen (-)	-327 522	-228 195	-212 428	-161 430	-167 351

1: Seit 1.1.2000 neues Staatsangehörigkeitsrecht.

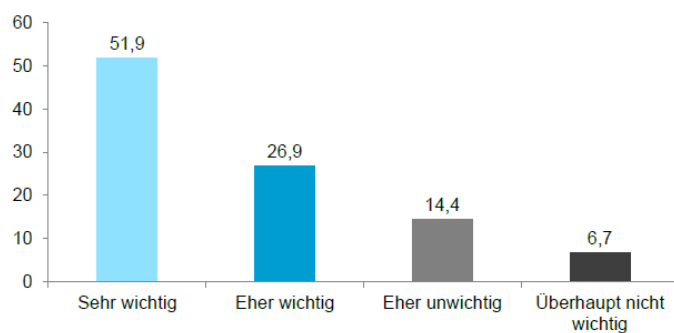
Väter rücken zunehmend ins gesellschaftliche Bewusstsein. Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit sind wichtige Themen unserer Zeit. In der Allensbach-Studie von 2019 wird dargestellt, dass Väter, die in Elternzeit gehen, auch später signifikant häufiger größere Anteile an der Betreuung der Kinder und an einer partnerschaftlichen Aufgabenverteilung übernehmen.



⁵ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html

Diese Veränderungen erfordern auch ein Umdenken in der Sozialen Arbeit mit Familien. Trotz einer großen Vielfalt an Familienbildung und der zunehmenden Informationsgewinnung über digitale Medien, zeigt eine Untersuchung des Staatsinstituts für Familienforschung, dass Eltern eine persönliche zentrale Anlaufstelle wichtig ist:

Bedeutung einer zentralen Anlaufstelle



2. Darstellung bestehender Angebote an Frühen Hilfen

Diese zentrale Anlaufstelle, sowohl für Familien als auch für Fachstellen im Bereich der Frühen Hilfen zu schaffen, war die Grundidee zur Einrichtung einer „Koordinierenden Kinderschutzstelle KoKi“ im Familienzentrum in zentraler Lage der Stadt Coburg im Dezember 2010. Heute ist das KoKi-Büro bekannt und etabliert und wird sowohl von Familien als auch von Fachstellen stark frequentiert.

⁶ Ifb Elternbefragung, 2015

2.1. Netzwerkarbeit im Netzwerk frühe Kindheit

Wesentliche Aufgabe der KoKi-Fachstelle ist die systematische Vernetzung der regionalen Angebote Früher Hilfen. Um einen schnellen Überblick über die Angebote vor Ort zu erhalten, wurde in Kooperation mit der KoKi-Stelle des Landkreises Coburg eine Internetplattform erstellt, die Fachstellen einen Überblick über passgenaue Hilfen für Familien gibt. Gleichzeitig sind die dargestellten Institutionen und Fachkräfte Mitglieder im „Netzwerk frühe Kindheit“ und werden mindestens einmal im Jahr zum Netzwerktreffen eingeladen. Hier soll das theoretische Wissen übereinander durch die Möglichkeit, sich persönlich kennen lernen zu können, ergänzt werden.

Eine Übersicht über die Netzwerkpartner bietet die „Angebotspalette“ auf der Internetseite: <https://nfk.coburg-stadt-landkreis.de> :



ANGEBOTSPALETTE FÜR FACHSTELLEN

Die Aufstellung wurde untergliedert in die Bereiche:

1. Niedrigschwellige Anlaufstellen zur Bedarfsklärung
2. Einzelfallbegleitung und themenbezogene Beratungsstellen
3. Gruppenangebote
4. Teilstationäre Angebote
5. Materielle Hilfen

Die Aufstellung der Angebote ist nicht abschließend und wird jährlich überprüft, aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt.

Einen Überblick über die Netzwerktreffen der vergangenen Jahre, sowie die Möglichkeit sich online registrieren zu lassen, um künftig per E-Mail eine Einladung zu den Treffen zu erhalten, sind ebenfalls auf der Seite zu finden:

<https://nfk.coburg-stadt-landkreis.de/netzwerktreffen/> .

2.2. Einzelfallarbeit der Koordinierenden Kinderschutzstelle KoKi

Im Rahmen der Einzelfallarbeit bietet die Koordinierende Kinderschutzstelle Schwangeren, werdenden Vätern, Eltern und Alleinerziehenden mit Kindern im Alter von bis zu drei Jahren niederschwellig die Möglichkeit, sich mit Fragestellungen aller Art an die sozialpädagogischen Fachkräfte zu wenden. Das Beratungsangebot erfolgt in der Regel zeitnah und kann im Büro der KoKi oder als Hausbesuch erfolgen. So sollen Eltern möglichst frühzeitig erreicht werden, um Antworten auf ihre Fragen und Unterstützungsgebote zu erhalten. Im Bedarfsfall werden weitergehende Hilfen vermittelt. Die Beratung erfolgt kostenfrei und ausschließlich freiwillig und kann auch jederzeit von den Eltern wieder beendet werden. Schweigepflicht und Datenschutz sind Voraussetzung für eine vertrauensvolle Arbeit.

Das Angebot umfasst⁷ :

- Einen Willkommensgruß für Eltern von Neugeborenen mit Geschenken regionaler Sponsoren (HUK Coburg Versicherungsgruppe, SÜC Coburg, AOK

⁷ <https://www.coburg.de/koki>

Coburg und Buchhandlung Riemann, in Kooperation mit dem Bündnis



Coburg die Familienstadt ,

- Informationen zu Angeboten in der Region über einen monatlichen Newsletter
- Beratung, Begleitung und Vermittlung an geeignete Netzwerkpartner
- Begleitung in Form von aufsuchender Unterstützung durch eine Gesundheitsfachkraft im Rahmen der Bundesstiftung frühe Hilfen

2.3. Bundesstiftung frühe Hilfen ⁸

Über die KoKi-Fachkraft können Familien Unterstützung durch eine Familienhebamme, Haushaltscoach oder einer Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FGKiKP) erhalten. Für die Stadt Coburg sind mehrere Fachkräfte auf Honorarbasis im Rahmen einer Leistungsvereinbarung tätig. Der Start der Hilfe muss von einer KoKi-Fachkraft veranlasst werden. Zentrale Aufgabe der medizinischen Fachkraft ist die Unterstützung der Erziehungsperson im Alltag, sowie die Förderung der Kompetenz der Eltern in der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder. Die Hilfe erfolgt im häuslichen Umfeld der Familie, ist zeitlich befristet, kostenfrei und auf freiwilliger Basis. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach Wunsch und Bedarf der Familie.

In der Kooperationsvereinbarung vom 01.09.2023 wird die Schnittstelle zwischen KoKi und dem Allgemeinen Soziales Dienst, ASD, des Jugendamtes verdeutlicht. Wird eine Familie bereits vom Jugendamt beraten oder begleitet, so ist die zuständige Fachkraft für den Einsatz einer Gesundheitsfachkraft fallverantwortlich und die Kosten werden über das Budget des Jugendamtes beglichen. Wird eine

⁸<https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/gesundheitsfachkraefte-in-den-fruehen-hilfen/>

Hilfe ohne Beteiligung des Jugendamtes auf freiwilliger Basis der Familie gestartet, so ist die KoKi zuständig und der Fall wird über die Bundesmittel abgerechnet.

2.4. Hebammenkoordinierung & Hebammensprechstunde

Bundesweit ist festzustellen, dass der Bedarf an Hebammen zur Wochenbettbetreuung oft das regionale Angebot an Fachkräften übersteigt. Im März 2019 reagierte die Stadt Coburg durch die Einrichtung einer Fachstelle zur „Hebammenkoordinierung & Hebammensprechstunde in Coburg“⁹ auf die zunehmende Problematik im Einzugsgebiet der Geburtsklinik am Regiomed Klinikum Coburg. Bis Ende 2023 begleitete die Koordinierungsstelle Frauen noch unter der Trägerschaft des Vereins Domino e. V. Seit Januar 2024 unterstützt die Fachstelle werdende Eltern bei der Suche nach einer Hebamme und bietet eine ambulante Sprechstunde für kurzfristig auftretende Bedarfslagen während der Schwangerschaft und im Wochenbett unter Trägerschaft des Vereins „Der Kinderschutzbund Coburg e.V.“ an. Die zentrale Zuständigkeit für das „Förderprogramm Geburtshilfe in Bayern“ liegt bei der Regierung von Oberfranken.¹⁰ Der Freistaat Bayern gewährt die Förderung über das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Die jährliche Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis erfolgt über die Koordinierende Kinderschutzstelle KoKi.

3. Nicht gedeckte Bedarfe

Der Zuständigkeitsbereich der Koordinierenden Kinderschutzstelle KoKi ist laut Förderrichtlinie auf die Zielgruppe Schwangere und werdende Eltern, sowie Erziehungspersonen mit Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren begrenzt. Um den

⁹ <http://www.hebammensuche-coburg.de>

¹⁰ <https://www.regierung.oberfranken.bayern.de>

Bedarf an Familienbildung abdecken zu können und den Bereich der Familienbildung im Allgemeinen zu stärken, wurde im Januar 2020 die „Koordinierungsstelle für Familienbildung“, ebenfalls im Familienzentrum Coburg, eingerichtet. „Damit sollen die kinder- und familienbezogenen Rahmenbedingungen vor Ort strukturell und nachhaltig verbessert und ein breitenwirksames und bedarfsgerechtes Angebot für Familien sichergestellt werden.“¹¹ Das Förderprogramm Familienstützpunkte wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert. Im Juni 2023 wurde der Familienstützpunkt eröffnet. Die Veranstaltungen im Familienzentrum können über die Seite <http://www.Familienstuetzpunkt-coburg.de> dem Veranstaltungskalender entnommen werden.

4. Organisatorische Eingliederung der KoKi-Stelle im Jugendamt

Träger der Koordinierenden Kinderschutzstelle „KoKi-Netzwerk frühe Kindheit“ ist die Stadt Coburg. Das Programm „Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)“ wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mit 16.500 € pro Vollzeitfachkraft gefördert. Die Gesamtfördersumme für die nächsten Jahre beläuft sich für die KoKi der Stadt Coburg somit auf 24.750 €. Alle darüber hinaus gehenden Kosten trägt die Stadt Coburg über Eigenmittel.

Die Koordinierende Kinderschutzstelle der Stadt Coburg ist dem Team „Kinder-, Jugend-, Familien- und Bildungsarbeit“ zugeordnet. Die Teamleitung ist unmittelbar der Leitung des Amtes für Jugend und Familie unterstellt und zugleich stellvertretende Amtsleitung. Die Koordinierungsstelle Familienstützpunkte wird in Personalunion von einer KoKi-Fachkraft begleitet.

¹¹ <https://www.zbfs.bayern.de/foerderung/familie/stuetzpunkte/index.php>

4.1. Rahmendaten der Koordinierenden Kinderschutzstelle

Kontakt Daten der Teamleitung:

Gabriele Kappner, Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Telefon: 09561 89 1512, E-Mail: gabriele.kappner@coburg.de

Stadt Coburg, Amt für Jugend und Familie, Steingasse 18, 96450 Coburg

Kontakt Daten der KoKi Fachkräfte:

Birgit Thäringner, Dipl. Sozialpädagogin (FH) mit 34,25 Wochenstunden

Telefon: 09561 89 1566, E-Mail: birgit.thaeringer@coburg.de

Bis 30.04.2024: Lisa Schreiner, Sozialpädagogin B.A. mit 24,25 Wochenstunden

Telefon: 09561 89 2566, E-Mail: lisa.schreiner@coburg.de

Frau Schreiner leitete parallel die Koordinierungsstelle Familienstützpunkt.

Ab 01.08.2024: Jana Stelzner, Sozialpädagogin B.A. mit 24,25 Wochenstunden

Telefon: 09561 892566, E-Mail: jana.stelzner@coburg.de .

Vom 01.05. bis 31.07. war die Stelle mit einer Fachkraft besetzt.

Die Büros der Koordinierenden Kinderschutzstelle befinden sich im Familienzentrum Coburg, Judengasse 48, 96450 Coburg im 2.Stock, Eingang über die Mühlgasse.

Die Postadresse lautet:

Stadt Coburg

Amt für Jugend und Familie, KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Steingasse 18

96450 Coburg

Das Postfach der KoKi-Stellen befindet sich im Sekretariat des Amtes für Jugend und Familie und erhält dort den Eingangsstempel.

Durch die örtliche Anbindung an das Familienzentrum besteht die Möglichkeit weitere Räumlichkeiten für Gruppenangebote und Konferenzsitzungen zu nutzen.

Zusätzlich können auch Besprechungsräume der Stadtverwaltung im Ämtergebäude genutzt werden.

4.2. Erreichbarkeit und Vertretungsregelungen

Die KoKi ist zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten der Stadtverwaltung erreichbar. Bei Abwesenheit sind ein Anrufbeantworter, sowie der Abwesenheitsassistent für den E-Mailverkehr, geschaltet. Die beiden Fachkräfte vertreten sich jeweils gegenseitig.

5. Zielsetzung für die Stadt Coburg

- Durch die enge Vernetzung mit den Staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen, den niedergelassenen Frauenärzten, der Geburtsklinik, dem Jobcenter und weiteren Netzwerkpartnern und dem damit verbundenen Kooperationsauftrag, Familien an passgenaue Hilfen zu vermitteln, ist Familien der Stadt Coburg das Angebot der KoKi-Stelle weitestgehend bekannt.
- Im Rahmen eines Willkommensschreibens an die Eltern von Neugeborenen wird ein erstes Kontaktangebot an die Familien gemacht und während der Übergabe eines Willkommensgeschenks die Arbeit der KoKi vorgestellt. So werden Hemmschwellen abgebaut und Familien frühzeitig erreicht.
- Durch einen monatlichen Newsletter werden die Familien regelmäßig über aktuelle Angebote informiert und somit wiederholt die KoKi-Stelle in Erinnerung gerufen. Familien melden sich bei Übergabe der Willkommenstasche im persönlichen Gespräch oder über den Link auf der Internetseite der KoKi zum Newsletter an.
- Über das jährliche Netzwerktreffen besteht ein enger Kontakt zu den Netzwerkpartnern. Familien werden sowohl von Fachstellen an die KoKi vermittelt, als auch von der KoKi an entsprechende Fachstellen. Reicht ein

Beratungsangebot nicht aus bzw. ist es nicht passend für die Situation der Familie, kann über die KoKi eine Familienhebamme oder eine Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerin eingesetzt werden.

- Durch die räumliche Nähe zu den Trägern im Familienzentrum finden Kooperationsprojekte statt. So werden Synergien genutzt und Familien niederschwellig erreicht. Es besteht weiterhin die Kooperation mit dem Kinderschutzbund Coburg im Rahmen des „Schlaumeiertach“ und in Kooperation mit der Koordinierungsstelle Hebammenhilfe das „Frühchencafé“.
- Durch die Teilnahme an Arbeitskreisen und Qualitätszirkeln, Weiterbildungsmaßnahmen und Literaturrecherche werden die Angebote stets dem aktuellen Forschungsstand angepasst.

6. Zielerreichung, Umsetzung und Methodik

- Durch Öffentlichkeitsarbeit über das Verteilen der Flyer am Klinikum, bei Ärzten und Beratungsstellen soll immer ausreichend Material zur Weitergabe der Kontaktdaten vor Ort bei den Netzwerkpartnern vorhanden sein.
- Durch ein möglichst jährlich stattfindendes Kooperationstreffen mit dem Klinikum und den Schwangerenberatungsstellen werden Wege der Zusammenarbeit ausgetauscht und auf mögliche Bedarfe reagiert.
- Durch das Kooperationsprojekt „Frühchencafé“ zwischen der KoKi, der Koordinierungsstelle Hebammenhilfe, dem „Bunten Kreis“ und „Harle.kin“, das jeweils am 1. Freitag im Monat in den Räumen des Familienzentrums stattfindet, besteht eine sehr gute Vernetzung zur Kinderklinik.
- Durch die enge Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Hebammenhilfe ist eine enge Zusammenarbeit mit der Geburtsklinik und den niedergelassenen Hebammen gewährleistet. Familien, die eine

Geburtsvorsorge oder eine Wochenbettbetreuung suchen, werden, wenn möglich, an eine niedergelassene Hebamme vermittelt. Kann keine Hebamme gefunden werden, wird die Familie an die Hebammensprechstunde weitergeleitet. So kann an mindestens zwei Tagen in der Woche durch einen Bereitschaftsdienst jederzeit die diensthabende Hebamme die Familie begleiten. Somit kann sichergestellt werden, dass jede Familie, die eine Betreuung wünscht, diese auch erhalten kann. Die Leistung der Hebammen wird über die Krankenkasse abgerechnet.

- Die Schwangerenberatungsstellen von Diakonie und Gesundheitsamt sind Mitglieder der Planungsgruppe des Netzwerks frühe Kindheit. An mehreren Treffen im Jahr wird hier das Netzwerktreffen geplant und organisiert und aktuelle Themen besprochen. Durch die enge Zusammenarbeit auf Netzwerkebene profitiert auch die Arbeit im Einzelfall.
- Durch die enge Kooperation mit der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, BCA, der Stadt Coburg werden Familien in besonders belasteten Lebenssituationen erreicht. Die KoKi-Stelle wird regelmäßig zu Informationsveranstaltungen im Jobcenter eingeladen. Hier wird schon ein erster Kontakt (auch schon in der Schwangerschaft) hergestellt. Erste Hemmschwellen werden abgebaut und erste Beratungstermine vereinbart. Durch die Weitergabe von Flyern an die Familien können diese auch im Nachgang bei Bedarf Kontakt zur KoKi aufnehmen.
- In der Regel sechs Wochen nach Geburt eines Kindes erhält jede Familie der Stadt Coburg ein Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters, in welchem das Angebot gemacht wird, eine Willkommenstasche mit Geschenken und Informationsmaterial zu erhalten. Über Telefon oder im E-Mail-Kontakt meldet sich die Familie und vereinbart einen Termin im Familienzentrum oder zu Hause.

- Per E-Mail wird unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung monatlich über eine Verteilerliste ein Newsletter mit Angeboten vor Ort verschickt. Die Mailadressen der Familien werden für drei Jahre gespeichert. Danach erfolgt eine Abfrage, ob sie weiterhin im Verteiler bleiben möchten. Kommt keine Rückmeldung, werden die Kontaktdaten gelöscht. Ansonsten werden die Adressen für weitere drei Jahre gespeichert.
- In der Regel zwei Mal pro Monat findet in Kooperation mit dem Kinderschutzbund ein Gruppenangebot im Rahmen des „Schlaumeiertach“ statt. Hier wird durch kurze Vorträge verschiedener Netzwerkpartner ein Thema vorgestellt und im Anschluss gemeinsam mit den teilnehmenden Eltern diskutiert. Auch hier können Willkommenstaschen weitergegeben werden, falls die Eltern noch keinen Termin dazu vereinbart haben.
- Die Willkommenstaschen können zu bestimmten Zeiten im Rahmen einer „Waffelzeit“ im Familienzentrum ohne Termin abgeholt werden. Während dieser Zeit werden frische Waffeln mit Kaffee, Tee, ..., angeboten und die Familien treffen niederschwellig auf gleichgesinnte. An einem dieser Tage ist regelmäßig auch die Erziehungsberatungsstelle mit einer „Familiientankstelle“ (nett aufbereitete Erziehungstipps) vor Ort und somit findet Vernetzung auch hier zwischen den Fachstellen statt.
- Begleitet der Allgemeine Soziale Dienst Familien, in denen ein Baby geboren wird, nehmen die Fachkräfte Kontakt zur KoKi auf, um die Übergabe einer Willkommenstasche zu organisieren und ein Beratungsangebot zu machen.

7. Mechanismen der Erfolgskontrolle

- Über eine Statistik kann nachvollzogen werden, wie viele Familien angeschrieben wurden und wieviele eine Willkommenstasche erhalten haben.

- Über eine Verteilerliste kann ermittelt werden, wie viele Familien sich für den KoKi-Newsletter angemeldet haben.
- Im jährlichen Austauschtreffen mit dem Klinikum und im Rahmen der Begleitung der „Frühchengruppe“ wird die Zusammenarbeit zwischen KoKi und der Kinderklinik im persönlichen Gespräch reflektiert und gegebenenfalls angepasst. Die Anzahl der TeilnehmerInnen werden statistisch erfasst.
- Über den in Kooperation mit dem Kinderschutzbund durchgeführten „Schlaumeiertag“ wird über Teilnehmerlisten die Anzahl der beteiligten Personen ermittelt.
- Durch die Teilnahme an der Planungsgruppe für das jährliche Netzwerktreffen besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Schwangerenberatungsstellen, den Verfahrenslotsen, den Leitungen und Koordinierungsstellen der Familienstützpunkte und je nach Thema des Fachtags weiteren Fachstellen. Die Treffen dienen dazu, Bedarfe aufzuspüren und gemeinsam organisierte Veranstaltungen zu reflektieren.
- Am Ende der Fachtage und Netzwerktreffen wird über einen Evaluationsbogen die Veranstaltung evaluiert und über die Anwesenheitsliste die TeilnehmerInnenzahl ermittelt. In der Planungsgruppe werden die Veranstaltungen anschließend gemeinsam evaluiert.
- Die Gesundheitsfachkräfte der Bundesstiftung frühe Hilfen treffen sich ca. 3 - 4-mal im Jahr zur gemeinsamen Teamsitzung. Hier wird unter anderem im Rahmen von Fallbesprechungen die Einzelfallarbeit reflektiert und ausgewertet. Im Rahmen der kollegialen Beratung wird kontinuierlich an einer Verbesserung der Unterstützung und an einer Erweiterung der Handlungsansätze gearbeitet. Die Fallzahlen werden anhand der Abschlussbögen und einer von KoKi geführten Statistik gespeichert.

8. Schaffung gemeinsamer Standards

Bekanntermaßen endet das Elternrecht dort, wo Menschen das Kindeswohl gefährden oder nicht in der Lage sind, das Kindeswohl sicher zu stellen. Um im jeweiligen Einzelfall richtig zu handeln, ist es notwendig sich auf gemeinsame Standards zu einigen. Für ein gemeinsames Grundverständnis ist es notwendig, von gleichen Grundbegriffen auszugehen. In Anlehnung an den Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“¹² sollen die Grundbegriffe im Bereich der Kindeswohlgefährdung definiert werden.

8.1. Definition Kindeswohlgefährdender Erscheinungsformen

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Rechtsprechung und Fachpraxis konkretisiert wird. Verschiedene Berufsgruppen verwenden Begriffe unterschiedlich und es gibt wenig fachübergreifende Verständigung. Um hier eine Brücke zu bauen, soll im Folgenden der Versuch wesentlicher Begriffsdefinitionen gemacht werden, die disziplinübergreifend gelten können: **Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine nicht zufällige, „gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“¹³.**

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.

¹² Siehe <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de>

¹³ BGH FamRZ 1956, S.350

- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch im Besonderen die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens bzw. Unterlassens. Fast immer erfahren Kinder, die Gewalt erleben, diese im nahen Umfeld der Familie, oder auch in Institutionen und Einrichtungen. Häufig entsteht Gewalt aus Hilflosigkeit und Überforderung. Kind und Gewalttäter begegnen sich nur selten zufällig.

Die hier aufgeführte Definition ist nicht deckungsgleich mit strafrechtlichen bzw. familienrechtlichen Formulierungen, soll jedoch für die Fachkräfte im Netzwerk als Diskussionsgrundlage gelten. Die allgemeine Unterscheidung der Formen von Misshandlung kann in die Bereiche körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt unterteilt werden. Zu unterscheiden ist die Vernachlässigung als passive Form, gegenüber den weiteren Formen von aktiver Misshandlung. Mehrere Formen können bei einem Kind auch gleichzeitig vorkommen.

8.1.1 Körperliche und seelische Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet eine **andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgverantwortliche Personen**, durch unzureichende Pflege und Fürsorge, mangelhafte Ernährung, nachlässigen Schutz, nicht ausreichende Anregung und Förderung, sowie die emotionale Vernachlässigung durch Mangel an Zuwendung bzw. Feinfühligkeit. Ursachen hierfür können sein: Überforderung, Krisen, Krankheit, Armut, mangelhaftes Wissen über die Bedürfnisse von Kindern, Ablehnung des Kindes, Überlastung durch Berufstätigkeit, soziale Isolierung, u.a.

Problematische frühe Bindungserfahrungen können sich ungünstig auf Resilienz und Selbstvertrauen und das Verhalten in sozialen Beziehungen auswirken und Lern- und Leistungssituationen behindern.¹⁴

8.1.2 Seelische und körperliche Misshandlung

Unter **seelischer/emotionaler Misshandlung** kann die **ausgeprägte Beeinträchtigung und Schädigung auf Grund von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung oder Bedrohung** verstanden werden. Diese kann bei alltäglichen Beschimpfungen und/oder Erniedrigungen beginnen und zu verspotten, Liebesentzug, Einsperren des Kindes, Isolieren von Gleichaltrigen, bis hin zu Bedrohungen oder gar Todesankündigungen führen. Auch Überbehütung und übertriebene Fürsorge kann das Kind in seiner Entwicklung behindern oder hemmen.

Körperliche Misshandlung an Kindern erfolgt in zahlreichen Formen. Oft werden Prügel, Schläge mit Gegenständen oder kneifen noch als legitime Erziehungsmittel angewandt. Diese können jedoch ebenso wie Tritte, Schütteln, Stichverletzungen, Würgen, Verbrennungen, Verbrühungen und Unterkühlungen zu bleibenden körperlichen, geistigen und seelischen Schädigungen führen. Im Extremfall sterben die Kinder daran. Körperliche Gewalt ist kein Bagatelldelikt und muss gesellschaftlich auch so bewertet werden. Die Kindschaftsreform von 1997 hat das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung in § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausdrücklich verankert. Der Schutz von Kindern hat deshalb im Erziehungsalltag höchste Priorität. Deshalb ist ein Ziel der Frühen Hilfen, Eltern

¹⁴ Ärzteleitfaden, S. 97ff

andere Konfliktlösungsstrategien im Zusammenleben mit Kindern an die Hand zu geben.¹⁵

8.1.3 Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an einem Kind/Jugendlichen gegen dessen Willen vorgenommen wird bzw. der das Kind bzw. der/die Jugendliche auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. sich nicht hinreichend wehren kann. Häufig handelt es sich um das Ausnutzen von Macht- und Autoritätspositionen, das **Missbrauchen von Vertrauen und Abhängigkeiten** zur Befriedigung sexueller, emotionaler oder sozialer Bedürfnisse auf Kosten der Kinder. Diese werden zu Kooperation und Geheimhaltung gedrängt.¹⁶

8.1.4 Partnergewalt

Kinder, die Partnergewalt miterlebt haben, leiden häufig unter posttraumatischen Belastungsstörungen, wenn sie die belastenden Vorkommnisse nicht verarbeiten konnten. Folgen können Vermeidungsverhalten gegenüber Personen, Dingen oder Ereignissen sein, die Erinnerungen an diese Erlebnisse auslösen. Kinder reagieren auf die Bedrohung einer Bindungsperson, als wenn sie selbst angegriffen würden. Bei Säuglingen können derartige Belastungen schon erkannt werden, obwohl sich das Kind noch nicht durch Sprache mitteilen kann. Durch entsprechende Fortbildungen lernen Fachkräfte z. B. aus der Körperhaltung, der Mimik oder aus bestimmten Gesten des Kindes zu lesen, ob dieses emotional entspannt, angespannt oder gar verängstigt ist. Kinder, die es gewohnt sind, dass

¹⁵ a.a.O. 65ff, 109ff

¹⁶ Ärzteleitfaden, S. 81ff

trotz Weinen keine Reaktion auf ihre Bedürfnisse wie Hunger oder Zuneigung erfolgt, zeigen sich oft sehr angepasst und melden kaum noch Bedürfnisse an. Diese Zeichen in der jeweiligen Situation richtig zu interpretieren erfordert sehr viel Übung und Erfahrung der Fachkraft.

8.1.5 Gewalt in Medien

Lebenswelten und Wertvorstellungen von Kindern und Jugendlichen werden heute maßgeblich von Medien beeinflusst. Der leichte Zugang zu verharmlosenden Gewaltdarstellungen und Verherrlichung von gesundheitsschädlichen Lebensweisen ist problematisch zu sehen. Bestimmte mediale Gewaltdarstellungen können im Einzelfall auch gewaltsteigernde Wirkung haben. Befunde zeigen, dass insbesondere echte extreme Gewalt bei Kindern und Jugendlichen starke emotionale Reaktionen hervorruft und damit zumindest kurzfristig ihr Wohlergehen beeinträchtigen kann. Insbesondere für Opfer von verbreiteten Gewaltszenen kann diese Form der Gewalt gravierende emotionale, psychische und soziale Schädigungen zur Folge haben.¹⁷ Verstöße und Übergriffe können an die Jugendschutzhotline gemeldet werden.¹⁸

8.2. Risiko- und Schutzfaktoren

„Besonders wichtig für Prävention, Beratung und Therapie ist es, Risiko- und Schutzfaktoren rechtzeitig zu erkennen, damit Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren gestärkt werden können. Es gibt dabei eine Vielzahl möglicher Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Faktoren. Dies rechtzeitig zu

¹⁷ <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de/vt/24b.php/>

¹⁸ <https://www.jugendschutz.net/hotline/>

erkennen und adäquat im Sinne des Kindeswohls zu handeln, ist die zentrale Herausforderung interdisziplinärer Zusammenarbeit.“¹⁹

8.2.1. Risikofaktoren in Schwangerschaft und früher Kindheit

- **Kindbezogene Risikofaktoren** (z.B. Säuglingsalter, Erkrankung/ Behinderung, Regulations-/Verhaltensstörungen, ...)
- **Familiäre und soziale Risikofaktoren** (z.B. chronische Disharmonie in der Familie, Trennung/Scheidung der Eltern, Partnergewalt, sozioökonomische Belastungen, finanzielle Probleme, ...)
- **Elterliche Risikofaktoren** (z.B. junge Elternschaft, starke berufliche Anspannung, schwere Erkrankungen, mangelndes Wissen über die Entwicklung von Kindern, belastete eigene Kindheit, psychische Störungen, Drogen- / Alkoholmissbrauch, Kriminalität, ...)
- **Störung der Eltern-Kind-Beziehung** (z. B. eingeschränkte elterliche Beziehungs- und Erziehungskompetenzen etwa durch fehlende eigene positive Beziehungserfahrungen, Hinweise auf elterliche Ablehnung, ...)

Mögliche Auswirkungen von Risikofaktoren dürfen nicht getrennt von den kompensatorischen Schutzfaktoren bewertet werden. Diese können negative Auswirkungen der genannten Risikofaktoren gegebenenfalls mildern oder sogar aufheben.

¹⁹ Ärzteleitfaden, S. 21

8.2.2. Mögliche Schutzfaktoren von Kindern

- **Kindbezogene Ressourcen** (z.B. überdurchschnittliche Intelligenz, positives Selbstwertgefühl, optimistische Lebenseinstellung, aktives Bewältigungsverhalten, ...)
- **Familiäre Ressourcen** (z.B. verlässliche Bezugsperson, familiärer Zusammenhalt, positives Bewältigungsverhalten innerhalb der Familie in Bezug auf Probleme oder Krankheiten, ...)
- **Soziale Ressourcen** (z.B. positives soziales Netzwerk wie Sportvereine oder Freizeitgruppen, Schule als Institution mit positiven Erfahrungen des Kindes, verlässliche Freundschaften, soziale Unterstützung durch Kinder- und Jugendhilfe, ...)

Um negative Auswirkungen von Risikofaktoren zu minimieren und Schutzfaktoren zu stärken, bedarf es differenzierter Angebote, je nach Alter des Kindes.

9. Schnittstellenmanagement

Das Büro der KoKi-Fachkräfte wurde bewusst im Familienzentrum angesiedelt und ist räumlich vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes klar getrennt.

KoKi arbeitet im primär und sekundär präventiven Bereich mit (werdenden) Eltern und Erziehungspersonen mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren. Der Schwerpunkt liegt auf dem 1. Lebensjahr der Kinder.

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Erfahrungen, die ein Kind in den ersten drei Lebensjahren macht, maßgeblichen Einfluss auf das gesamte spätere Leben haben. Deshalb ist es enorm wichtig, dass familiäre Belastungssituationen frühzeitig erkannt werden, um elterliche Kompetenzen stärken zu können. Dies

erfordert Mut hinzusehen, und auch Gespräche mit Eltern über sensible Themen zu führen. Es ist unsere gesamtgesellschaftliche Aufgabe, aufgrund von steigenden Anforderungen an die Erziehungskompetenz bei gleichzeitigem Rückgang familiärer Netze, Eltern zu vermitteln, dass die Annahme von Unterstützung kein Versagen bedeutet. Sie werden gestärkt, um so ihrer Verantwortung als Eltern nachkommen zu können und so ihren Kindern eine gute Basis schaffen zu können. Verantwortung darf nicht abgegeben, sondern muss gemeinsam getragen werden. Entscheidend für das jeweilige Vorgehen ist die Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten.

Grundsätzlich wird in der Fallarbeit unterschieden nach:

- Familien ohne Hilfebedarf
- Familien mit Hilfebedarf
- Kindern in Gefährdungssituationen

Als Leitfaden für ein soziales Frühwarnsystem gelten die Bausteine:

- **Wahrnehmen** (von Signalen riskanter Entwicklungen in einem möglichst frühen Stadium)
- **Erkennen und Benennen** (im Sinne des Aufzeigens von Handlungsbedarf)
- **Handeln** (nach einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Verfahren)
- **und Dokumentieren** (während des gesamten Prozesses)

Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes findet in einem sensiblen Spannungsfeld zwischen Prävention und Intervention statt. Eltern, sowie werdende Mütter und Väter, haben Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes, nicht nur in

den ersten Lebensjahren.²⁰ Wertvolle Partner in der Zusammenarbeit sind Geburts- und Kinderkliniken, Gynäkologen, Kinderärzte, Hausärzte und Hebammen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, aber auch Jobcenter und die Agentur für Arbeit, als erste Ansprechpartner für Mütter und Väter. Diese können bereits erste Unterstützungsbedarfe erkennen und Eltern entsprechende Fachstellen zur Beratung oder Begleitung empfehlen. Ist der Hilfebedarf noch unklar, kann über die KoKi-Stelle oder über eine in der „Angebotspalette“ genannte niedrigschwellige Anlaufstelle ein klärendes Beratungsgespräch stattfinden und gegebenenfalls an weitere Fachkräfte vermittelt werden.

Eine Unterstützung im häuslichen Umfeld der Familie kann durch eine Familienhebamme oder Familiengesundheits- und -kinderkrankenpflegerin (FGKiKP) im Rahmen der Bundesstiftung frühe Hilfen als aufsuchendes Angebot erfolgen.²¹ Die Arbeit ist vornehmlich im Bereich der sekundären Prävention angesiedelt. Die medizinische Fachkraft kann Mütter und Väter bereits während der Schwangerschaft begleiten. Sie kann in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, Fragen zum Handling und der Versorgung des Säuglings oder Begleitung zu Behörden und Ärzten anbieten. Die Begleitung erfolgt in der Regel nicht über das erste Lebensjahr hinaus. Ihre Kompetenzen liegen u.a. bei der Unterstützung von Familien mit Säuglingen bei junger Elternschaft, Frühgeburtlichkeit, Mehrfachgeburten, mangelnder Sprachkenntnisse der Eltern, Überlastung von Alleinerziehenden, bei chronischer Krankheit oder (drohender) Behinderung. Die

²⁰ BKiSchG, KKG, § 2

²¹ <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/bundesstiftung-fruehe-hilfen/>

Koordination der Hilfen erfolgt über die KoKi-Stelle. Die Arbeit der Gesundheitsfachkräfte ersetzt aber nicht die Unterstützung durch eine Hebamme.

Reicht der präventive Charakter der Beziehung nicht aus, da die Familie nicht mitwirkt oder die Form der Unterstützung für die Problemlage nicht geeignet erscheint, wird die Familie an die besser geeignete Stelle vermittelt. Ist dies nach Einschätzung der Fachkraft der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes, wird dies der Familie mitgeteilt und im Einzelfall eine Begleitung des Erstkontaktes angeboten. Verweigert die Familie die Zustimmung erörtert die Fachkraft, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Unter Umständen kann hier die ihr zugeteilte „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden. Kommt man zu der Auffassung, dass eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden muss, werden die gewichtigen Anhaltspunkte unmittelbar der zuständigen Fachkraft des ASD bekannt gegeben. Soweit Leib und Leben des Kindes hierdurch nicht gefährdet ist, erfolgt die Mitteilung mit Wissen der Erziehungsberechtigten, nötigenfalls auch ohne deren Einverständnis. Von da an endet die Zuständigkeit der KoKi bzw. der Stelle, die mit der Familie im Kontakt steht, und geht vollumfänglich auf den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes über.

9.1. Schutzauftrag des Jugendamtes

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten.“ Sind die Eltern nicht gewillt oder nicht

in der Lage die Gefahr abzuwenden, ruft das Jugendamt das Familiengericht an, wo über weitere Maßnahmen entschieden wird. „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“ (vgl. §8a SGB VIII)

9.2. Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit

Um den Schutz junger Menschen sicher zu stellen und ihnen eine möglichst optimale Förderung zukommen zu lassen, ist eine wertschätzende Grundhaltung und die Erkenntnis, dass die eigene Arbeit von gelingender Zusammenarbeit profitiert, Voraussetzung. Wichtig ist die Kenntnis über relevante Angebote und Ansprechpartner vor Ort. Das Ziel der Vernetzung ist es, dass Erziehungsberechtigten bei Bedarf ein adäquates Unterstützungs- oder Beratungsangebot gemacht und gleich ein entsprechender Ansprechpartner genannt werden kann. Um hier die entsprechende Anlaufstelle mit aktuellen Kontaktdaten finden zu können, wurde als Handreichung für die Netzwerkpartner die „Angebotspalette“ entwickelt. ²²

9.3. Übergangsmanagement zwischen den Netzwerkpartnern

Die Aufgeschlossenheit zur Annahme von Hilfe ist nach der Geburt eines Kindes höher, als zu jedem späteren Zeitpunkt im Leben. Die Vertrauensperson, die mit der Familie bereits in Kontakt steht, gibt die Information über geeignete Netzwerkpartner weiter, damit sich die Familie dorthin wenden kann. Oft fällt es den Erziehungspersonen leichter, wenn die bereits mit den Eltern im Kontakt

²² Siehe <http://www.coburg.de/Subportale/KoKi/Informationen-fuer-Fachkraefte.aspx>

stehende Fachkraft für sie ein Erstgespräch mit dem geeigneten Netzwerkpartner vereinbart, im Einzelfall möglicherweise sogar begleitet. Ein Vorteil dieser Verfahrensweise ist, dass so eine frühzeitige Einleitung weiterführender Hilfen oft auf eine hohe Aufgeschlossenheit der Betroffenen trifft.

Werden weiterführende Hilfen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als hilfreich oder notwendig erachtet, wird auf die Möglichkeit der Unterstützung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes hingewiesen und auf Wunsch ein Erstkontakt vermittelt. Durch die Empfehlung durch eine Vertrauensperson werden oft erste Hemmschwellen abgebaut und so kann eine effektive Unterstützung durch positive Motivation der Beteiligten erreicht werden.

9.4. Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Werden einer Person in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte bekannt, die auf eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen schließen lassen, so soll diese mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes

Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten entstehen (vgl. § 1666 BGB).

Je nach interner Handlungsleitlinie prüft die Fachkraft/Institution unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“, ob die Gefahr durch eigene Intervention oder durch Hinzuziehung geeigneter externer Hilfen abgewendet werden kann. Zur Klärung kann die jeweils benannte insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFak) hinzugezogen werden. Ist intern keine IsoFak benannt, hält das Amt für Jugend und Familie eine solche vor. Diese ist nach derzeitigem Personalstand Frau Kerstin Feulner Tel. 09561/89-1561, Mail: Kerstin.Feulner@coburg.de die Ansprechpartnerin. Kann die Gefahr nicht abgewendet werden, ist dem Jugendamt die Gefährdungsvermutung anzuzeigen²³. Es gilt immer der Grundsatz, die Erziehungsberechtigten auf Hilfsangebote hinzuweisen und um ihre Mitwirkung zu werben. Kommen die Fachkräfte zur Einschätzung, dass die Einbindung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist, müssen sie das Jugendamt einbeziehen. Können oder wollen die Eltern nicht ausreichend an der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitwirken, notfalls auch gegen deren Willen. Hierbei ist zu beachten, dass die Sicherheit des Kindes zu jedem Zeitpunkt des Prozesses gewährleistet sein muss.

Besteht unverzüglicher Handlungsbedarf innerhalb der Dienstzeiten ist der zuständige Bezirkssozialarbeiter bzw. dessen Vertreter schnellstmöglich zu informieren. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Meldeadresse der sorgeberechtigten Person bei der das Kind bzw. der Jugendliche seinen Lebensmittelpunkt hat. Diese kann im Amt für Jugend und Familie, unter der Telefonnummer 09561/89-1511, erfragt werden. Liegt eine akute Gefährdung

²³ Datenschutz vgl. Kapitel 7

außerhalb der Dienstzeiten vor, liegt der Polizeiinspektion Coburg eine Liste der Telefonnummern der zuständigen Fachkräfte vor. Von hier aus wird umgehend eine zuständige Fachkraft informiert und notwendige weitere Schritte eingeleitet.

Die MitarbeiterInnen des Jugendamtes prüfen anschließend nach einem festen Einschätzungsschema im Team, ob eine Gefährdung vorliegt, und ob die Eltern einbezogen werden können oder müssen. Ziel ist es hierbei eine tragfähige Lösung für das Familiensystem zu finden.

10. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die persönlichen und zum Teil vertraulichen Informationen unterliegen den strengen Richtlinien des Datenschutzes. Sie müssen als solche respektiert, gewürdigt und gehandhabt werden, um so dem Vertrauensschutz der Eltern gerecht zu werden. Daneben steht das Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung²⁴ und körperliche und seelische Unversehrtheit.

10.1. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Werden personenbezogene Daten erhoben, findet Art 13 der Datenschutz-Grundverordnung Anwendung. Entsprechend sind die Kontaktdaten der Ansprechpartner weiter zu geben, über Umfang und Form der Datenspeicherung zu informieren und über das Widerspruchsrecht aufzuklären.²⁵

²⁴ BGB, § 1631

²⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Datenschutz-Grundverordnung>

10.2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung²⁶ im Bereich der Datenerhebung und -verarbeitung steht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegen. Dieser besagt, dass die Erhebung und Übermittlung von persönlichen Daten zulässig ist, wenn das Allgemeininteresse oder ein höherwertiges Rechtsgut gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt. Dies bedeutet beispielsweise, dass das Interesse der Allgemeinheit an einer funktionierenden Verwaltung, das Interesse des Einzelnen daran, dass seine Geburts- und Adressdaten nicht gespeichert werden, überwiegt.

10.3. Schutz von Vertrauensbeziehungen

Die Überzeugung, dass eine vertrauensvolle Beziehung eine grundlegende Basis des Heilerfolgs darstellt, ist im medizinischen Kontext besonders tief verwurzelt. PatientInnen dürfen bei ärztlicher Behandlung erwarten, dass die Informationen, die z. B. der Arzt/die Ärztin über seine gesundheitliche Verfassung gewinnt, nicht zur Kenntnis Unbefugter gelangen. Auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen die Datenschutzvorschriften, dass eine Hilfebeziehung möglicherweise gar nicht erst zustande kommt oder abbricht, wenn die Hilfesuchenden nicht darauf vertrauen können, dass sensible persönliche Informationen auch vertraulich behandelt werden. Die größte Aussicht auf Erfolg besteht immer dann, wenn Eltern mit ihren Kindern ein Unterstützungsangebot gemacht wird auf das sie sich einlassen können. Je frühzeitiger sie sich anvertrauen können, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Hilfe ankommt.

Dieser Schutz gilt jedoch nicht grenzenlos und unterliegt gegebenenfalls der Abwägung im Einzelfall. Bevor der Vertrauensschutz durchbrochen werden darf,

²⁶ https://de.wikipedia.org/wiki/Informationelle_Selbstbestimmung

muss aber immer geprüft werden, ob es eine Alternative zu einer Weitergabe von persönlichen Informationen gegen den Willen des sich Anvertrauten gibt, ob die Weitergabe der Informationen tatsächlich zu Schutz und Hilfe für das Kind führen kann und ob ein möglicher Abbruch der Hilfebeziehung durch die Weitergabe mit Risiken für das Kind verbunden sein kann.

10.4. Das Transparenzgebot

Werden Informationen weitergegeben, muss hierfür eine Entbindung von der Schweigepflicht bei den Betroffenen eingeholt werden. Wird diese nicht erteilt und es müssen dennoch Informationen zum Schutz des Kindes ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten weitergegeben werden, so geschieht dies möglicherweise gegen deren Willen, aber in der Regel nicht ohne ihr Wissen. Hier knüpft das Transparenzgebot am Prinzip des Vertrauensschutzes an. Nur in den Ausnahmefällen, in denen der Schutz des Kindes durch eine solche Offenheit gefährdet wäre, erscheint es gerechtfertigt, Informationen ohne Wissen der Betroffenen weiter zu geben.

10.5. Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Beteiligten

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt im § 4 KKG, dass Berufsheimnisträger (wie ÄrztInnen, Hebammen/Entbindungspfleger, BerufspsychologInnen, Fachkräfte entsprechender Beratungsstellen, sowie SozialpädagogInnen und LehrerInnen) bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, zunächst „mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken [sollen], soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes

oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“²⁷ (...) „Halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“²⁸

Um Rechts- und Handlungssicherheit für die Praxis zu schaffen, wurden in Bayern entsprechende Handlungspflichten in Art. 14, Abs. 6, Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) konkretisiert: „Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.“²⁹

11. Regionale politische Beschlussfassung

Am **26.11.2009** wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Jugendhilfesenats der Stadt Coburg der Grundsatzbeschluss für die dauerhafte Einrichtung einer Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) zur Verbesserung des Kinderschutzes in der Stadt Coburg, auf Grundlage der Empfehlungen der Bayerischen Staatsregierung zur „Sicherung des Kindeswohls“ positiv entschieden und die erforderlichen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2010 im Teilhaushalt „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ eingeplant. Die Stelle wurde daraufhin zum 01.12.2010 mit

²⁷ BuKiSchuG, Artikel 1, § 4, Abs. 1

²⁸ a.a.O., Abs. 3

²⁹ s. Ärzteleitfaden s. 47

einer Vollzeitkraft besetzt. In öffentlicher Sitzung des Jugendhilfesenates am **06.12.2011** wurde der erste Tätigkeitsbericht der KoKi-Stelle vorgelegt. Zeitgleich erging der Grundsatzbeschluss über die Beteiligung der Stadt Coburg an der bayernweiten Aktion „Elternbriefe“ des Bayerischen Landesjugendamtes. Das Konzept der „Kinderschutzkonzeption Stadt Coburg“ wurde dem Jugendhilfesenat in der Sitzung vom **09.12.2014** zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorgelegt. Ein Tätigkeitsbericht erfolgte am **08.12.2015**. Ein weiterer Tätigkeitsbericht mit Hinweis auf die aktualisierte Version der Kinderschutzkonzeption erfolgte am **07.12.2017**. Am **06.12.2018** konnte über die Darlegung der Bedarfslage durch die KoKi-Fachkraft im Jugendhilfesenat erwirkt werden, dass die Stadt Coburg über das Amt für Jugend und Familie die neue staatliche Förderung „Geburtshilfe in Bayern“ ab dem Jahr 2019 beantragen kann. Am **10.10.2019** wurde nach Darstellung der Förderrichtlinien durch Ministerialrat Robert Höcherl, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, und Darstellung der Bedingungen für die Stadt Coburg, durch die KoKi-Fachkraft im Jugendhilfesenat eine Antragstellung im Rahmen des staatlichen Förderprogramms „Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“ erwirkt werden. Zeitgleich wurde die Zustimmung zur Anhebung des Stellenumfanges der KoKi-Stelle um 0,5 weitere Stellen erteilt. Eine kombinierte Stelle „Koordinierungsstelle Familienbildung“ mit anteiliger „KoKi“-Stelle wurde zum 01.01.2020 umgesetzt.

12. Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption

Die vorliegende Fassung der „Kinderschutzkonzeption der Stadt Coburg“ wird jährlich fortgeschrieben und den tatsächlichen Gegebenheiten und gesetzlichen Änderungen angepasst. Die Fortschreibung erfolgt in Zusammenarbeit mit den an

der Erstellung beteiligten Fachkräften und Institutionen unter Federführung der „Koordinierenden Kinderschutzstelle KoKi“.

13. Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit

Die Kinderschutzkonzeption wird in Kooperationsgesprächen mit den Netzwerkpartnern vorgestellt und im Zuge des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen inhaltlich einbezogen. Die jährlich aktualisierte Version der Konzeption ist auf der Internetseite der Stadt Coburg³⁰ und auf der Internetseite der Netzwerkpartner aus Stadt und Landkreis Coburg³¹ veröffentlicht und für jedermann einsehbar.

Coburg, den 15.07.2024



i.A. Reinhold Ehl

Leiter des Amtes für Jugend und Familie

Stadt Coburg

³⁰ <http://www.coburg.de/Subportale/KoKi/Informationen-fuer-Fachkraefte.aspx>

³¹ <https://nfk.coburg-stadt-landkreis.de/aktuelle-kinderschutzkonzeption/>

Quellenverzeichnis:

- Kinderschutz in Bayern <https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/>
- Ärzteleitfaden: „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, <https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/> Stand März 2012
- Baby-Lesen, Die Signale des Säuglings sehen und verstehen, Bärbel Derksen, Susanne Lohmann, Hippokrates Verlag, 2009
- „Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben, Werkbuch Vernetzung“, Herausgeber: Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2010
- Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kinder- und Jugendhilfe, Fortschreibung 2013, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
- Bundeskinderschutzgesetz: <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>
- Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Familienpolitik, Befragungen im Rahmen der demoskopischen Begleitforschung des BMFSFJ, Institut für Demoskopie Allensbach, September 2019:
https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/Rahmenbedingungen_Bericht.pdf

Herausgeber:

Koordinierende Kinderschutzstelle KoKi der Stadt Coburg

in Zusammenarbeit mit:

„Netzwerk frühe Kindheit – Gemeinsam von Anfang an“ 2010-2024

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Bundesstiftung
Frühe Hilfen 

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Das Programm „Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)“ wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.